

Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister in den einzelnen Bundesländern (Stand: 29.06.2009)

Pflicht zur Akkreditierung und Verhältnis von Akkreditierung und Genehmigung nach Bundesländern	Rechtsgrundlagen
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</p> <p>Wenn es sich um die Umstellung eines bestehenden Studienangebots auf die gestufte Studienstruktur handelt, erfolgt eine nachlaufende Akkreditierung; die Einrichtung des Studiengangs wird vom Ministerium befristet (i.d.R. fünf Jahre) genehmigt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ist die Akkreditierung vorzulegen.</p> <p>Werden neue Studienangebote eingerichtet, muss grundsätzlich mit dem Antrag an das Ministerium auf Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs der Bericht über eine bereits erfolgte Akkreditierung vorgelegt werden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz</p>

Bayern

Akkreditierung =

Voraussetzung für die Erteilung des Einvernehmens bzgl. Einrichtung oder wesentlicher Änderung eines Studiengangs an einer staatlichen Hochschule bzw. der Anerkennung eines Studiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule durch das Staatsministerium

Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium, soweit dieses nicht bereits in einer Zielvereinbarung enthalten ist. Die Einführung oder wesentliche Änderung von Studiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen bedarf der Anerkennung durch das Staatsministerium. Das Einvernehmen bzw. die Anerkennung werden beim bestehenden Studienangebot befristet (in der Regel 5 bzw. 6 Jahre bei konsekutiven Bachelor/Mastermodellen ab Aufnahme des Studienbetriebs im Bachelorstudiengang) mit der Maßgabe erteilt, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erfolgreiche Akkreditierung nachzuweisen. Bei neuen Studienangeboten wird in der Regel eine Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebs gefordert bzw. eine kürzere Frist gesetzt.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008 (gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayHSchG)

Art. 57 Abs. 3 BayHSchG; Art. 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG; Art. 10 Abs. 4 BayHSchG

Berlin

Die staatliche Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs wird mit der Aufforderung zur Akkreditierung des Studiengangs verbunden und befristet für die Dauer der Regelstudienzeit erteilt. Nach erfolgter Akkreditierung erfolgt eine Verlängerung der Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs in zeitlicher Übereinstimmung mit der Befristung der Akkreditierung.

Anwendung KMK-Strukturvorgaben in der jeweiligen aktuellen Fassung

Verträge des Landes Berlin mit den staatlichen Hochschulen für den Zeitraum 2006 bis 2009

<p>Brandenburg</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung Für Studiengänge, die Gegenstand einer Zielvereinbarung sind, besteht keine Genehmigungspflicht mehr. Alle neu eingerichteten und wesentlich geänderten Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 17 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz</p> <p>Leitfaden für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen (<u>Neufassung</u>) vom 29.04.2004</p> <p>Hochschulprüfungsverordnung (Neufassung) – Umsetzung der Strukturvorgaben: Grade, Umfang der Abschlussarbeiten, Zuordnung der MA zu Profiltypen, Diploma Supplement vom 07.06.2007</p>
<p>Bremen</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung Vor der Einrichtung des Studiengangs ist eine Akkreditierung durchzuführen. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigt werden. Eingerichtete Studienangebote sind in einem angemessenen Zeitraum zu akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 53 Abs. 4 Bremisches Hochschulgesetz</p>

<p>Hamburg</p> <p>Nach § 52 Abs. 8 HmbHG sind die Hochschulen verpflichtet, die Studiengänge akkreditieren zu lassen.</p> <p>Nach der Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat bedarf nach dem HmbHG i. d. F. vom 04.09.2006 nicht mehr der Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Forschung. Der Hochschulsenat beschließt über die Neueinrichtung von Studiengängen, deren Prüfungsordnungen der Genehmigung des Präsidiums bedürfen. Die Hochschulen sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 52 Abs. 8 HmbHG</p>
<p>Hessen</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatliche Genehmigung</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30.08.2005</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist gesetzlich vorgeschrieben. Hochschulen richten die Studiengänge im Rahmen der Eckwerte der Hochschulentwicklung und der Zielvereinbarungen in eigener Zuständigkeit ein. Studien- und Prüfungsordnungen sind dem Ministerium anzuzeigen. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Strukturvorgaben überprüft.</p>	<p>Der KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008 wurde den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen zur Verfügung gestellt.</p> <p>§ 28 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern</p>

<p>Niedersachsen</p> <p>Zum WS 2002/03 ist die Einzelgenehmigung von Studiengängen entfallen; an deren Stelle ist die Aufnahme in die Zielvereinbarung zwischen Land und Hochschule getreten; diese setzt für alle Studiengänge die Akkreditierung zwingend voraus.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz</p> <p>Eckwerte für die Einführung von Bachelor/Master (BAMA)-Studiengängen vom 18.05.2004</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Erfolgreiche Akkreditierung nach den von KMK und Akkreditierungsrat erlassenen Regeln ist Voraussetzung für Aufnahme des Studienbetriebs; aus dem Akkreditierungsverfahren folgende Auflagen sind umzusetzen; eine gesonderte Genehmigung durch das Ministerium erfolgt nicht mehr.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW; danach ist die Beachtung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008 und aller weiterer einschlägigen Beschlüsse von KMK und Akkreditierungsrat zwingend.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</p> <p>Alle Lehramtsstudiengänge an allen Universitäten werden in einem gemeinsamen Verfahren akkreditiert. Sobald das Akkreditierungsverfahren eröffnet ist, ist eine Grundlage zur Genehmigung der neuen Studiengänge durch das Ministerium gegeben. Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt verbunden, dass die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens in die Korrektur und Nachsteuerung einzubringen sind.</p>	<p>Anwendung KMK-Beschlüsse 12.06.2003 und 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 7 Abs. 4 und 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz</p> <p>Schreiben an die Universitäten bzw. Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz vom 28.10.2003</p> <p>Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 2.6.2005)</p>

<p>Saarland</p> <p>Es besteht eine gesetzlich normierte Pflicht zur Akkreditierung von Studiengängen sowohl bei der Universität des Saarlandes (§ 50 Abs. 3 Universitätsgesetz - UG), als auch bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft (§ 48 Abs. 3 Fachhochschulgesetz - FhG).</p> <p>a) Universität des Saarlandes: Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Studiengängen wird ebenso wie deren Finanzierung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Universität und dem Wissenschaftsministerium festgelegt (§ 7 Abs.2 S. 2 UG). Gemäß § 50 Abs. 6 UG sind die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen dem Wissenschaftsministerium lediglich anzuzeigen. Einer förmlichen Genehmigung des Ministeriums bedarf es nicht.</p> <p>b) Hochschule für Technik und Wirtschaft: Über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Studiengängen entscheidet die Hochschulleitung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums (§ 48 Abs. 6 FhG). Die staatliche Zustimmung wird mit der Auflage erteilt, den betreffenden Studiengang zu akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 7 Abs.2 S. 2 Universitätsgesetz, sowie § 50 Abs. 3 und Abs. 6 Universitätsgesetz und § 48 Abs. 3 und Abs. 6 Fachhochschulgesetz</p>
<p>Sachsen</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung Sofern die Akkreditierung nicht vor der Einrichtung des Studienganges erfolgt ist, wird dieser nur unter dem Vorbehalt einer späteren erfolgreichen Akkreditierung genehmigt.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studienganges soll durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden (Akkreditierung).</p> <p>Die Einrichtung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen, eine gesonderte Genehmigung seitens des Ministeriums ist nur nötig, wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen oder in besonderen Fällen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 9 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</p>
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Akkreditierung = Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 lassen Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§ 5 Abs. 2 Hochschulgesetz</p> <p>Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor-(BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein vom 29.10.2003</p> <p>Eckpunktepapier Einführung Bachelor-/ Masterstrukturen im Bereich der Lehramtsstudien vom 6.7.2004</p> <p>Merkblatt zur Genehmigung von Bachelor-/Masterstudiengängen (Antrags- und Zustimmungsverfahren nach § 49 Abs. 6 HSG) vom 04.05.2005 i. d. F. vom 30.04.2007</p>

<p>Thüringen</p> <p>Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studiengangs ist in der Regel zu akkreditieren. Ab 01.01.2007 ist die Einzelgenehmigung von Studiengängen entfallen; die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen wird in Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt. Akkreditierung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studienbetriebs. In Fällen der Umstellung von Diplom-/Magisterstudiengängen auf BA-/MA- Studiengänge kann bei Vorlage des Akkreditierungsvertrags sowie der Selbstdokumentation bereits vor der Akkreditierung die Aufnahme des Studienbetriebs vereinbart werden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 18.09.2008</p> <p>§§ 12, 43 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)</p> <p>Schreiben an alle Hochschulen „Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ vom 08.03.2007</p>
---	--